

**Richtlinie für Informationsreisen von Ausschüssen und Deputationen
in der 21. Wahlperiode
Beschlossen in der Sitzung des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft am
30. Januar 2024**

1. Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Abläufe bei der Vorbereitung, der Genehmigung, der Durchführung und der Abrechnung von Informationsreisen der Ausschüsse und Deputationen der Bremischen Bürgerschaft auf der Grundlage von § 10 Bremisches Abgeordnetengesetz (BremAbgG), § 5 Satz 1 Gesetz über die Deputationen (DepG) und § 8 Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft (Ortsgesetz). Die Richtlinie findet Anwendung sofern das Reiseziel staatlicher Ausschüsse und Deputationen außerhalb des Landes Bremen und das Reiseziel stadtbremischer Ausschüsse und Deputationen außerhalb der Stadtgemeinde Bremen liegt.

2. Reiseberechtigung

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sind alle ständigen Ausschüsse und Deputationen der Bremischen Bürgerschaft reiseberechtigt. Genehmigungsfähig ist in der Regel nur eine Reise pro Ausschuss oder Deputation in der Wahlperiode, an der mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder teilnehmen. Dem für Bundes- und Europaangelegenheiten in der 21. Wahlperiode zuständigen Ausschuss können zusätzlich jeweils bis zu zwei Reisen nach Berlin und nach Brüssel genehmigt werden, somit maximal 5 Reisen in der Wahlperiode. Soweit die Bremische Bürgerschaft zum selben Geschäftsbereich staatliche und städtische Ausschüsse und/oder staatliche und städtische Deputationen eingesetzt hat, reisen diese grundsätzlich zusammen.

3. Beschlussfassung durch den Ausschuss oder die Deputation, Anmeldung und Vertretung

Ausschüsse oder Deputationen beschließen mehrheitlich über die Beantragung einer Informationsreise im Sinne von § 10 BremAbgG in Verbindung mit § 5 Satz 1 DepG bzw. § 8 Ortsgesetz (Reisebeschluss). An der Reise sollen grundsätzlich nur die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses oder der Deputation teilnehmen. Soweit diese gehindert sind, an der Reise teilzunehmen, können sie durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Informationsreise erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen und verbindlichen Teilnahmeerklärung (**Anlage 1** ist zu verwenden).

Die Informationsreise muss in direktem Zusammenhang mit Aufgaben oder Themen aus dem Geschäftsbereich des Ausschusses oder der Deputation stehen. Dieser Sachzusammenhang ist im Reisebeschluss darzulegen. Darüber hinaus umfasst der Reisebeschluss:

- den aktuellen Reiseverlaufsplan, der insbesondere das/die Reiseziel/e, den Reisebeginn, die Dauer und den voraussichtlichen Verlauf der Reise sowie die Art der Beförderungsmittel je Strecke und die Art der Übernachtung beinhaltet,
- den Zweck und die inhaltliche Zielsetzung der Reise,
- die aus den verbindlichen Teilnahmeerklärungen der Reisetilnehmer:innen erstellte Teilnehmendenliste, in der aus Gründen des Versicherungsschutzes auch Abgeordnete und Deputierte sowie Reisegäste gemäß Ziffer 6 Abs. 3 aufgeführt werden sollen, die auf eigene Kosten reisen,
- die Mitteilung des Haushaltsreferats über die Höhe der für die Reise zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und
- eine aktuelle Kostenübersicht (**Anlage 2** ist zu verwenden).

Der wesentliche Inhalt des Reisebeschlusses ist im Sitzungsprotokoll zu erfassen. Er ist Grundlage für die Genehmigung der beabsichtigten Ausschuss- oder Deputationsreise durch den:die Präsident:in der Bremischen Bürgerschaft.

4. Beantragung der Genehmigung der Ausschuss- oder Deputationsreise

Der:die Ausschuss- oder Deputationsvorsitzende beantragt schriftlich bei dem:der Präsident:in der Bremischen Bürgerschaft die Genehmigung der Ausschuss- oder Deputationsreise. Dem Antrag ist der vollständige Reisebeschluss beizufügen.

5. Genehmigung der Reise durch den:die Präsident:in der Bremischen Bürgerschaft

Genehmigungsfähig sind Informationsreisen, die im Interesse der Bremischen Bürgerschaft erfolgen und für deren Durchführung ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Im Falle einer hauswirtschaftlichen Sperre nach § 41 Landeshaushaltsordnung werden grundsätzlich keine Reisen genehmigt.

Die Genehmigung der Informationsreise erfolgt unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Regelungen des Bremischen Abgeordnetengesetzes, des Ortsgesetzes, der Landeshaushaltsordnung und des Bremischen Reisekostengesetzes.

Nachträgliche Abweichungen vom genehmigten Antrag bedürfen der Genehmigung durch den:die Präsident:in. Über die nachträgliche Anmeldung der Teilnahme einer Vertretung ist der:die Präsident:in zu informieren. Diese gilt als genehmigt, soweit die verbindliche Teilnahmeerklärung vorliegt und keine Mehrkosten entstehen.

6. Organisation und Durchführung der Reise

Die Ausschuss- oder Deputationsreferent:innen führen nach Maßgabe des Genehmigungsschreibens des:der Präsident:in sowie der Vorgaben der Mitglieder des Ausschusses oder der Deputation die Organisation der Reise in Absprache mit dem:der Vorsitzenden oder dem:der Sprecher:in durch und sorgt für eine ordnungsgemäße Reisedurchführung. Den Referent:innen obliegt in diesem Zusammenhang die Beratung hinsichtlich der in Ziffer 5 Abs. 2 genannten rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Mitglieder des

Ausschusses oder der Deputation werden regelmäßig in geeigneter Form über die fortlaufenden Reisevorbereitungen und insbesondere über die Höhe der eingegangenen Verbindlichkeiten informiert.

Die Ausschuss- oder Deputationsreferent:innen haben bei der Planung und Durchführung der Reise dafür Sorge zu tragen, dass die für die Ausschuss- oder Deputationsreise zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel antragsgemäß verwendet und nicht überschritten werden. Zur Kontrolle hat er:sie stets eine aktuelle Kostenübersicht (**Anlage 2**) zu führen.

Mitarbeitende von Fraktionen und/oder Vertreter:innen des Senats und sonstige ständige Gäste nach den Verfahrensordnungen, die im Geschäftsbereich des Ausschusses oder der Deputation tätig sind (Reisegäste), können auf der Grundlage des Reisebeschlusses oder eines gesonderten Ausschuss- oder Deputationsbeschlusses in die Reisegruppe einbezogen werden. Der:die Ausschuss- oder Deputationsreferent:in holt zu diesem Zweck eine schriftliche Erklärung der Reisegäste mit dem Inhalt ein, dass diese sich wie die Mitglieder des Ausschusses oder der Deputation bei der Organisation der Reise und gegenüber Dritten durch die Referent:innen vertreten lassen (**Anlage 3** ist zu verwenden) und dass sie oder die Organisation, der sie angehört, die ihren Personen zugeordneten Kosten übernehmen werden. Eine entsprechende Freistellungserklärung (**Anlage 4** ist zu verwenden) der Organisation, der der Reisegast angehört, ist dem:der Ausschuss- oder Deputationsreferent:in vorzulegen.

Vor Antritt der Reise erhalten alle Teilnehmenden von dem:der Referent:in einen detaillierten Reiseverlaufsplan.

7. Reisebericht

Nach Abschluss der Reise haben der:die Vorsitzende des Ausschusses oder der:die Sprecher:in der Deputation binnen sechs Wochen einen schriftlichen Bericht an den:die Präsident:in zu erstatten. Dieser wird der Bürgerschaft als Eingang bekannt gegeben.

8. Veranschlagung im Haushalt

In der 21. Legislaturperiode werden für jede:n Abgeordnete:n und Deputierte:n vorbehaltlich entsprechender Veranschlagung im Haushalt (Kapitel 0010 Titel 411 01 – 7 Nr.12) die Kosten für Ausschuss- und Deputationsreisen in das In- und Ausland bis zu einer Höhe von 1.050 € übernommen. Die Kosten für Informationsreisen des für Bundes- und Europaangelegenheiten zuständigen Ausschusses nach Berlin und nach Brüssel werden getrennt davon, über das Sachkonto „Einzelreisen der Abgeordneten“ abgerechnet.

9. Reisekostenentschädigung

Die Reisekostenentschädigung bemisst sich gemäß § 10 Abs. 2 BremAbgG, § 5 Satz 1 DepG und § 8 Abs. 1 Satz 2 Ortsgesetz nach dem Bremischen Reisekostengesetz (Reisekostenvergütung). Ziffer 8 bleibt unberührt. Nehmen Ausschuss- oder Deputationsmitglieder aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht an der Informationsreise teil, werden die durch die

Vorbereitung entstandenen Auslagen gemäß § 10 Abs. 2 Bremisches Reisekostengesetz erstattet. Diese Gründe müssen nach der Teilnahmeerklärung entstanden und zwingender Natur (z. B. Erkrankung) sein.

Sofern Ausschuss- oder Deputationsmitglieder ihre Nichtteilnahme an der Informationsreise zu vertreten haben, sind sie verpflichtet, die von der Freien Hansestadt Bremen zur Reisedurchführung getätigten Aufwendungen anteilig bzw. die durch ihre Nichtteilnahme entstandenen Stornokosten zu erstatten, soweit sie nicht durch Vertretung eines Mitglieds derselben Fraktion ausgeglichen werden können.